



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt/Main

Az. 551ppi/072-2018#010
Datum: 08.07.2019

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 AEG

für das Vorhaben

„Neubau von Aufzügen am Bahnhof Riedstadt-Goddelau“

in der Gemeinde Riedstadt

Bahn-km 45,710

der Strecke 4010 Mannheim - Frankfurt Sportfeld

**Vorhabenträgerin:
DB Station&Service AG
Regionalbereich Mitte
Weilburger Straße 22
60326 Frankfurt /Main**

Auf Antrag der DB Station&Service AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Neubau von Aufzügen am Bahnhof Riedstadt-Goddelau“ in der Gemeinde Riedstadt, Bahn-km 45,710 der Strecke 4010 Mannheim - Frankfurt Sportfeld, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Neubau von drei Aufzugsanlagen gegenüber einer Treppenanlage mit Zugang zur Personenunterführung.
- Versetzung des Signals N705.
- Durchbrüche in der Personenunterführung für den Zugang zu den neuerrichteten Personenaufzügen.
- Rückbau einer Schallschutzwand um 8m und Verlängerung einer anderen um 16m.
- Änderung des Bahnsteigzugangsbereichs
- Anpassung und Ergänzung des taktilen Blindenleitsystems.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 13.09.2018 (23 Seiten u. Deckblatt)	genehmigt
2	Übersichtskarte Maßstab 1:50000	nur zur Info

3	<i>Lagepläne</i>	
3.1	Lageplan mit Bauwerksnummern	Maßstab 1:500 genehmigt
3.2	IvI-Plan – Bestandsplan	Maßstab 1:1000 nur zur Info
4	Bauwerksverzeichnis (5 Seiten)	genehmigt
5	<i>Bauwerkspläne</i>	
5.1	Bauwerksplan – Draufsicht und Schnitte	Maßstab 1:100 genehmigt
5.2	Bauwerksplan – Grundriss Personenunterführung	genehmigt
		Maßstab 1:100
5.3	Bauwerksplan Lärmschutzwand	Maßstab 1:100 genehmigt
6	Baustelleneinrichtungsplan	Maßstab 1:1000 genehmigt
7	<i>Schalltechnische Untersuchung</i>	
7.1	Untersuchungen zu betriebsbedingten Schallimmissionen	nur zur Info
7.2	Untersuchungen zu baubedingten Schallimmissionen	nur zur Info
8	Baugrundgutachten – Baugrunduntersuchung, geo- und abfalltechnisches Gutachten	nur zur Info
9	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept – BoVEK-Kurzkonzept	nur zur Info
10	Nachweis ausreichender Rettungsmöglichkeiten	nur zur Info

A.3 Entscheidungen über den Lärmschutz

A.3.1 Schienenverkehrslärm

Grundsätzlich sind für die Entscheidung über den Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen beim Bau der wesentlichen Änderung von Eisenbahnanlagen folgende gesetzliche Bestimmungen maßgebend.

- Das Bundesimmissionsschutzgesetz
- Die sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16.BImSchV) vom 12.06.1990
- Die vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung) vom 24.02.1997.

Die hier planfestgestellte Maßnahme stellt weder einen erheblichen baulichen Eingriff in den Schienenweg noch einen erheblichen Eingriff in die Straße dar. Durch die Maßnahme werden weder die Streckenbelegung noch das Betriebsprogramm der Bahnstrecke verändert. Daher resultiert für die geplante Maßnahme keine wesentliche Änderung i. S. d. 16. BImSchV – 24. BImSchV.

Zwar führt die Änderung der vorhandenen Lärmschutzwand zukünftig zu einer Erhöhung um 0,2 dB, allerdings liegt diese unterhalb der vom Menschen wahrnehmbaren Schwelle.

Ein Anspruch auf Lärmvorsorge ist damit nicht gegeben.

A.3.2 Beeinträchtigung während der Bauausführung

Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen- (AVV Baulärm) zu beachten. Maßnahmen sind zur Minderung des Baulärms zu treffen. Dabei sind schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die lärmintensiven Abbrucharbeiten sind, wenn betrieblich möglich, auf den Tageszeitraum gemäß AVV Baulärm zu beschränken.

Vor Beginn der Baumaßnahmen sind die betroffenen Anwohner über die Baumaßnahme, Bauverfahren, deren Dauer und die zu erwartenden Lärmeinwirkung umfassend spätestens 2 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten im Einwirkungsbereich der Baustelle zu informieren, z. B. durch Posteinwurf, öffentliche Bekanntgabe. Außerdem ist, wie ebenfalls von der Vorhabenträgerin zugesagt, für die Zeit der Bautätigkeiten ein Ansprechpartner (Lärmschutzbeauftragter) zu benennen, örtlich bekannt zu geben und dessen Erreichbarkeit sicherzustellen. Darüber hinaus hat er bei auftretenden Überschreitungen des Eingreifrichtwertes Gegensteuerungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Vorhabenträgerin wird darüber hinaus verpflichtet, wie zugesagt, bei Richtwertüberschreitungen betroffenen Anwohnern bei Bedarf die Nutzung von Ersatzwohnraum zu Verfügung zu stellen. Der besonders schutzwürdigen Personengruppe, wie z. B. ältere Personen, kranke Menschen und Schwangere ist bei Richtwertüberschreitung auch tagsüber ein Ersatzwohnraum zu Verfügung zu stellen.

Zur Reduzierung der Staubentwicklung sind staubende Rückbauarbeiten zu befeuchten. Dem Verkehr und der Lagerung dienende Freiflächen sind entsprechend des Verschmutzungsgrades zu reinigen.

A.4 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördli-

che Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.5 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Sachbereich 1 des Eisenbahn-Bundesamts, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, der Gemeinde Riedstadt und der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.6 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.7 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Neubau von Aufzüge am Bahnhof Riedstadt-Goddelau

Beschluss Neubau Aufzge am Bf Riedstadt-Goddelau“ hat den barrierefreien Ausbau zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 45,710 der Strecke 4010 Mannheim - Frankfurt Sportfeld in Riedstadt.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 07.03.2018 Az. I.SV-MI-I eine Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Neubau von Aufzüge am Bahnhof Riedstadt-Goddelau

Beschluss Neubau Aufzge am Bf Riedstadt-Goddelau" beantragt. Der Antrag ist am 08.03.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 13.04.2018 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 26.06.2018 wieder vorgelegt. Ergänzende und überarbeitete Unterlagen wurden letztmals mit Schreiben vom 13.09.2018 nachgereicht.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 12.04.2018, Az. 551ppi/072-2018#010, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Mit Schreiben vom 14.09.2018 hat das Eisenbahn-Bundesamt das Regierungspräsidium Darmstadt als zuständige Anhörungsbehörde um Durchführung des Anhörungsverfahrens gebeten.

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde) hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Magistrat der Stadt Riedstadt
2.	Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau
3.	Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau
4.	Landrat des Kreises Groß-Gerau
5.	Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen

Lfd. Nr.	Bezeichnung
6.	Landesamt für Denkmalpflege
7.	Hess. Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr u. Landentwicklung
8.	Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr
9.	Hessen Mobil
10.	Polizeipräsidium Südhessen
11.	Bundespolizeidirektion Koblenz
12.	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post u. Eisenbahnen
13.	Beauftragte der Hess. Landesregierung für Menschen mit Behinderung
14.	Lokale Nachverkehrsgesellschaft des Kreises Groß-Gerau
15.	Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV)
16.	Hessische Landesbahn GmbH (HLB)
17.	Deutsche Bahn AG
18.	DB Netz AG
19.	DB Energie GmbH
20.	DB Kommunikationstechnik GmbH
21.	Handwerkskammer Frankfurt Rhein-Main
22.	IHK Darmstadt
23.	Stadtwerke Riedstadt
24.	Deutsche Telekom Technik GmbH
25.	Überlandwerk Groß-Gerau
26.	e-netz Südhessen GmbH & Co. KG
27.	Unitymedia Hessen GmbH
28.	Vodafone GmbH
29.	Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat I 18 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung
30.	Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat III 31.1 – Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung
31.	Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat III 31.2 – Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung
32.	Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat III 33.1 – Verkehrsinfrastruktur, Straße und Schiene

Lfd. Nr.	Bezeichnung
33.	Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat III 33.1 – Verkehrsinfrastruktur, Straße und Schiene – LEA
34.	Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat III 33.2 – Straßenverkehr
35.	Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat III 33.3 – Luft- und Güterkraftverkehr, Lärmschutz
36.	Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat IV/Da 41.2 – Oberflächengewässer
37.	Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat V 51.1 – Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz
38.	Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat V 52 – Forsten
39.	Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat V 53.1 – Naturschutz

B.1.3.2 Benachrichtigung von Vereinigungen

Die Anhörungsbehörde hat folgende anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 18a Nr. 2 AEG):

Lfd. Nr.	Bezeichnung
40.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., Landesverband Hessen e.V.
41.	Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen e.V.
42.	BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e.V.
43.	Verband Hessischer Fischer e.V.
44.	Hess. Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
45.	Landesjagdverband Hessen e.V.
46.	Landesverband Hessen der Deutschen Gebirgs- u. Wandervereine
47.	Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.

B.1.3.3 Stellungnahmen

Folgende 24 Stellungnahmen der Behörden oder der sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Rahmen des Anhörungsverfahrens beim Regierungspräsidium Darmstadt eingegangen.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

Alle Einwender sind mit der Umsetzung des Bauvorhabens einverstanden und haben im Rahmen ihrer Stellungnahme, bei Einhaltung der darin genannten Nebenbestimmungen, Auflagen und Hinweise keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr Stellungnahme vom 05.11.2018, Az.: Infra I 3 45-60-00/K-IV-2410-18-PFV
2.	Hessen Mobil Stellungnahme vom 21.12.2018, Az.: 34-i_BE-15.01.2_2018-010774
3.	Polizeipräsidium Südhessen Stellungnahme vom 02.11.2018, Az.: 63 a 10
4.	Handwerkskammer Frankfurt Rhein-Main Stellungnahme per E-Mail vom 10.12.2018, Az.: By/Sch
5.	IHK Darmstadt Stellungnahme vom 03.12.2018, Az.: Daniel Kaeding
6.	Unitymedia Hessen GmbH Stellungnahme vom 21.11.2018, Az.: 328120
7.	Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat III 31.2 – Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung Stellungnahme vom 13.12.2018, Az.: Eva Mahler
8.	Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat III 33.1 – Verkehrsinfrastruktur, Straße und Schiene Stellungnahme vom 06.11.2018, Az.: III.33.1 - 66c 10/01 – Bf Riedstadt-Goddelau
9.	Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat III 33.1 – Verkehrsinfrastruktur, Straße und Schiene – LEA

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	Stellungnahme per E-Mail vom 14.12.2018, Az.: III.33.1 – 66d 02/01 – DB Bf Riedstadt-Goddelau
10.	Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat III 33.3 – Luft- und Güterkraftverkehr, Lärmschutz Stellungnahme vom 11.12.2018, Az.: III 33.3-66 m 34.01/1-2018/29
11.	Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat V 51.1 – Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz Stellungnahme vom 02.11.2018, Az.: V 51.1 – 3.3 – L 22.4 (Riedstadt-Goddelau)
12.	Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat V 52 – Forsten Stellungnahme per E-Mail vom 01.11.2018, Az.: V 52 – P 32 - VERSCHIEDENE

Folgende Stellungnahmen enthalten keine grundsätzlichen Bedenken jedoch Auflagen, Forderungen, Hinweise oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Magistrat der Stadt Riedstadt Stellungnahme vom 04.12.2018, Az.: 797.111 BSt
2.	Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau Stellungnahme vom 17.12.2018, Az.: IV/1.1-bo-hu
3.	Beauftragte der Hess. Landesregierung für Menschen mit Behinderung Stellungnahme per E-Mail vom 16.11.2018, Az.: Petra Schmidt
4.	Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat IV/Da 41.2 –Oberflächengewässer Stellungnahme vom 10.12.2018, Az.: IV/Da 41.2 – 66 d 02 (3) – 76- Kreis Groß-Gerau
5.	Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat V 53.1 – Naturschutz Stellungnahme vom 07.12.2018, Az.: V 53.1 – 1.6 – P 32 – Riedstadt – 317
6.	Landesamt für Denkmalpflege Stellungnahme vom 11.12.2018, Az.: A III.3Da 1859-2018
7.	Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) Stellungnahme vom 27.11.2018, Az.: 210/211

Lfd. Nr.	Bezeichnung
8.	DB Energie GmbH Stellungnahme vom 15.11.2018, Az.: I.ET-W-MI 1
9.	DB Kommunikationstechnik GmbH Stellungnahme vom 09.11.2018, Az.: 2018031344
10.	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme per E-Mail vom 13.12.2018, Az.: Jutta Baginski
11.	e-netz Südhessen GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 28.11.2018, Az.: G132/Ch
12.	Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat I 18 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung Stellungnahme per E-Mail vom 11.12.2018, Az.: I 18 KMRD – 6b 06/05 - R 1728-2018

Der Vorhabenträgerin liegen diese Schriftsätze vor. Sie hat deren Beachtung und Erfüllung letztmalig in ihrer Erwiderngsstellungnahme vom 27.02.2019 den Einwendern zugesagt bzw. strittige Punkte klargestellt bzw. Nachweise nachgereicht. Einwendungen gegenüber den Erwiderngsstellungsahmen und den nachgereichten Nachweisen und Unterlagen wurden keine erhoben.

Die Zusagen der Vorhabenträgerin sind einzuhalten.

B.1.3.4 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in der Gemeinde Riedstadt im Magistrat der Stadt Riedstadt vom 05.11.2018 bis 04.12.2018 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegen.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in der Gemeinde Riedstadt am 26.10.2018 und 02.11.2018 jeweils durch Veröffentlichung den Riedstädter Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war in der Gemeinde Riedstadt der 18.12.2018.

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.5 Erörterung

Die Anhörungsbehörde hat gemäß § 18a Nr. 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

B.1.3.6 Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde

Mit Datum vom 06.05.2019 hat die Anhörungsbehörde eine abschließende Stellungnahme gemäß § 73 Abs. 9 VwVfG gefertigt und der Planfeststellungsbehörde mit Eingang am 07.05.2019 zugeleitet. Die Anhörungsbehörde hat das Vorhaben befürwortet.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Station&Service AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Gemäß §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVP. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVP durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 12.04.2018, Az. 551ppi/072-2018#010, festgestellt dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 5 Absatz 2 UVPG erfolgte durch Veröffentlichung der verfahrensleitenden Verfügung über das Unterbleiben einer UVP gemäß § 7 UVPG im Internet.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

Rechtsgrundlage dieser Entscheidung ist § 18 AEG. Das Planfeststellungsverfahren richtet sich nach §§ 18 ff. AEG und §§ 72 ff. VwVfG. Das Vorhaben entspricht den Zielsetzungen des Fachplanungsrechts, ist zum Wohle der Allgemeinheit objektiv erforderlich und steht im Einklang mit dem zwingenden Recht.

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die barrierefreie Zugänglichkeit des Bahnhofs Riedstadt-Goddelau. Die Planung dient der Funktionalitäts- und Attraktivitätssteigerung des Bahnhofs. Mit der barrierefreien Modernisierung des Bahnhofs soll für eine möglichst große Anzahl von Fahrgästen eine spürbare Verbesserung eintreten.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenvergleich und -entscheidung

Im Vorlauf zum Entwurf wurden unterschiedliche Varianten hinsichtlich der Anzahl und der Lage der Personenaufzüge bzw. Rampen betrachtet.

In Variante 1 sind drei Personenaufzüge vorgesehen. Der Zugang zum Hausbahnsteig 1 würde durch den dortigen Aufzug versperrt, sodass eine Anpassung der Lärmschutzwand zu erfolgen hätte.

Für Variante 2 sind ebenfalls drei Personenaufzüge vorgesehen. Dort wäre der Aufzug für den Hausbahnsteig 1 jedoch stirnseitig an der Personenunterführung angeordnet. Damit würden keine Anpassungen am Bahnsteigzugang und auch nicht an der Lärmschutzwand notwendig. Der Aufzug befände sich allerdings außerhalb bahneigener Grundstücke, sodass Grunderwerb erforderlich wäre.

Im Rahmen von Variante 3 werden ein Aufzug und zwei Rampenanlagen zu den Mittelbahnsteigen untersucht. Diese Möglichkeit hat den Nachteil, dass die Platzverhältnisse nicht ausreichend wären ohne die Bahnsteige erheblich zu verlängern.

Schließlich werden in Variante 4 für den Hausbahnsteig eine Rampe und ansonsten zwei Aufzüge betrachtet. Allerdings spricht auch hier ein hoher Platzbedarf gegen die Variante.

Nach Abwägung aller technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Belange ist eine Entscheidung zugunsten der Variante 1 gefallen.

B.4.3 Beeinträchtigung während der Bauausführung

Das hier planfestgestellte Vorhaben beinhaltet Baumaßnahmen i. S. d. im Sinne der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm – Geräuschimmissionen) vom 19.08.1970. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, diese während der Bauzeit einzuhalten. Unter Ziffer 3.1.1 der AVV sind Immissionsrichtwerte aufgeführt, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann. Zudem werden auch in der AVV Baulärm Maßnahmen zur Vermeidung von schädlichem Lärm durch den Baubetrieb detailliert beschrieben.

Die Vorhabenträgerin hat mit den Antragsunterlagen eine schalltechnische Untersuchung zur Beurteilung des Baustellenlärms vorgelegt (Unterlage 7).

Auf Grund des Umfangs und Art der Maßnahmen und eingesetzten Maschinen können die Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm in den verschiedenen Bauphasen nicht eingehalten werden. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass in allen Bauphasen mit Überschreitungen (bis 15 - 17 dB(A) tags) der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm zu rechnen ist. Die maximal ermittelten Beurteilungspegel betragen 77 dB(A) am Tag.

Dem Minimierungsgebot in § 22 (1) BImSchG zufolge sind grundsätzlich geräuscharme Bauverfahren und Baumaschinen nach dem Stand der Technik der Lärminderungstechnik zu wählen, soweit dies unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zumutbar ist. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die für die Bauausführung beauftragten Firmen hierzu vertraglich zu verpflichten.

In Anbetracht des Sachverhaltes, dass im vorliegenden Fall eine Konfliktvermeidung mit nach dem gegenwärtigen Stand der Technik verfügbaren Maßnahmen nicht möglich ist, sind weitere organisatorische Maßnahmen zur Minimierung der Einwirkungen erforderlich. Hierzu wird von Seiten der Vorhabenträgerin eine Ansprechstelle während der Baumaßnahme eingerichtet, die den vom Baulärm betroffenen Personenkreises über Art und Dauer der Baumaßnahme sowie über den Umfang der zu erwartenden Beeinträchtigungen ausführlich informiert. Hiermit soll den Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, sich mit ihrer persönlichen Planung für den Tagesablauf auf die besondere Situation einzustellen.

Des Weiteren hat die durchgeführte Untersuchung der Lärmvorbelastung an der schutzbedürftigen Nachbarschaft in unmittelbarer Nähe zur Baumaßnahme eine maximale Vorbelastung von bis zu ca. 68 / 69 dB(A) Tag / Nacht ergeben.

Die Geräuschvorbelastung durch die vorhandenen Verkehrswege liegt somit für die unmittelbar von der Baumaßnahme betroffenen Gebäude sowohl tags, als auch nachts oberhalb der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm. Mit potenziellen Betroffenen ist daher nicht zu rechnen.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung (keine diesbezügliche privaten Einwendungen), der zeitlichen Dauer und der von der Vorhabenträgerin zugesagten zur Verfügungstellung von Ersatzwohnraum für einen besonders gefährdeten und betroffenen Personenkreis, sind die durch den Bau verursachten prognostizierten Immissionsrichtwertüberschreitungen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zumutbar.

Die in Kapitel A.3.2 festgesetzten Maßnahmen dienen dem Schutz von Anwohnern der Baustelle vor Beeinträchtigungen aus Baulärm und Staub.

B.4.4 Grund- und Abwasser

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Grund- und Abwassers vereinbar.

Mit Schreiben vom 04.12.2018 weist der Magistrat der Stadt Riedstadt darauf hin, dass ein Antrag auf Grundwasserableitung in die Kanalisation zu stellen sei. Es sei lediglich eine maximal zusätzliche Ableitung von 6 Litern pro Sekunde genehmigungsfähig. Dies wird mit bestehenden Ableitungsproblemen in der örtlichen Kanalisation begründet. Weiterhin seien Sicherungen gegen Sandaustrag zu planen und darzustellen. In ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 27.02.2019 sagt die Vorhabenträgerin die Stellung des Antrags zu und legt dar, dass nach Herstellung des Verbaus nur die genehmigungsfähige Menge an Wasser eingeleitet werde.

Das Dezernat IV/Da 41.2 – Oberflächengewässer empfiehlt in seiner Stellungnahme vom 10.12.2018, die Schachtbauwerke aufgrund sehr hoher Grundwasserstände im Planungsgebiet als sog. „Weiße Wanne“ herzustellen. In ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 27.02.2019 sagt die Vorhabenträgerin die Umsetzung zu.

Mit Schreiben vom 17.12.2018 fordert die Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde des Kreisausschusses des Landkreises Groß-Gerau die Vorhabenträgerin zum rechtzeitigen Nachweis vor Baubeginn darüber auf, dass die einzubringenden Stoffe keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit haben. Andernfalls sei eine Erlaubnis erforderlich. In ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 27.02.2019 sagt die Vorhabenträgerin die Beachtung zu.

Einer weitergehenden Begründung bedarf es daher nicht.

B.4.5 Artenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Artenschutzes vereinbar.

Das RP Darmstadt, Dezernat V 53.1 – Naturschutz, fordert mit Schreiben vom 07.12.2018, dass die Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, insbesondere die Kontrolle über das Vorkommen von Reptilien, durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung zu begleiten und sicherzustellen sei. Zudem sei vor Baubeginn die beauftragte Person dem Dezernat zu benennen. Die ökologische Baubegleitung habe zeitnah Ergebnisprotokolle über den laufenden Sachstand zu erstellen und diese seien dem Dezernat vorzulegen. Zur Begründung führt das zuständige Dezernat an, dass so ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der Reptilien verhindert werde.

In ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 27.02.2019 sagt die Vorhabenträgerin die Beachtung der Nebenbestimmungen zu.

B.4.6 Altlasten und Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Altlasten und des Bodenschutzes vereinbar.

Mit dem Schreiben vom 10.12.2018 weist das Dezernat IV/Da 41.2 – Oberflächengewässer darauf hin, dass beim Bau auf organoleptische Auffälligkeiten des Untergrunds zu achten sei. Ergäben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen würden, seien diese der zuständigen Behörde, RP Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5 – Bodenschutz, unverzüglich mitzuteilen.

In ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 27.02.2019 sagt die Vorhabenträgerin die Beachtung der Nebenbestimmung zu.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Der Neubau von drei Personenaufzügen im Bahnhof Riedstadt-Goddelau ist darauf ausgelegt, seine Attraktivität und Funktionalität zu steigern und für eine möglichst große Anzahl von Fahrgästen Verbesserungen zu bringen. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, die Bahnsteiganlagen und deren Zugänge, als Verknüpfung der Verkehrsmittel barrierefrei, entsprechend dem aktuellen Stand der Technik,

umzubauen. Das festgestellte Vorhaben ist ein wichtiger Baustein zur Sicherung, Erhaltung und Verbesserung des Schienenpersonenverkehrs, der gleichzeitig auch als umweltschonende Verkehrsform aus Umweltschutzgesichtspunkten anzusehen ist.

Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher als die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange gewertet. Die baubedingten Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen könnte. Die vorübergehenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof Kassel

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage kann auch als elektronisches Dokument an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Gerichts oder an die DE-Mail-Adresse übermittelt werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderbestätigte DE-Mail. Eine normale E-Mail genügt nicht.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Ist der Kläger eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, hat er innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind durch das Gericht nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof Kassel müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Frankfurt/Main, den 08.07.2019

Az. 551ppi/072-2018#010

VMS-Nr. 3383981